

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn
unmittelbar von der Geschäftsstelle
bezogen in Streifbandsendung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
vorauszahlbar.

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung zum
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich
entgegen.

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 7,50 Mark voraus-
zahlbar.

Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zeile oder
deren Raum
für Geschäfts- und vermischte An-
zeigen **35 Pfg.**,
für Stellen-Angebote und Gesuche
25 Pfg.
Die ganze Seite (400 Zeilen zu 35 Pfg.)
wird mit **120 Mark** berechnet.
Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15. jedes Monats.
Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt.

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste
No. 2026

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.
Berlin SW, Zimmer-Strasse 8

Fernsprech-Anschluss
Amt I, No. 2984

XXIV. Jahrgang

Berlin, den 15. September 1900

No. 18

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Abonnements-Einladung. — Deutscher Uhrmacher-Bund. — Zukunftsformen des Uhrenhandels. — Kessels und Lorentz. — Die Pariser Weltausstellung. IX. — Werkbefestigung durch Verschlussriegel. — Instrumente zum Wägen und Messen von Spiralkurven. — Remontoiruhr mit getrennt vom Bügelknopf angeordneter Aufzugkrone. — Praktische Werkzeuge für die Reparatur von Taschenuhren. III. — Verbesserter Hammeranschlag für Gummi-Pfeiler. — Internationaler Kongreß für Chronometrie. — Die Leipziger Uhren-Ausstellung. II. — Aus der Werkstatt (Hilfswerkzeug zum Zeiger-aufsetzen). — Bericht über das zweiundzwanzigste Schuljahr der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte. — Sprechsaal (Medaillen für Uhrmacherschüler). — Vermischtes. — Geschäftliche und Vereins-Mittheilungen. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

Abonnements-Einladung

Mit dieser Nummer schließt das dritte Viertel-jahr dieses Jahrgangs. Wir bitten diejenigen unserer Leser, deren Abonnement hiermit abläuft, um möglichst

sofortige Erneuerung,

damit in der regelmäßigen Zustellung der Zeitung keine Störung eintritt. Bestellungen auf

direkte Zusendung unter Streifband

nimmt die unterzeichnete Expedition entgegen; auch kann die Deutsche Uhrmacher-Zeitung durch jedes Postamt und jede Buchhandlung bezogen werden. Die Abonnementspreise finden sich am Kopfe der Zeitung vermerkt.

**Die Expedition
der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.**

Deutscher Uhrmacher-Bund

Das schärfere Vorgehen, das besonders polizeiliche Behörden in letzter Zeit gegen den

Gutschein-Schwindel

für angezeigt erachtet haben, hat erfreulicherweise die in Betracht kommenden Firmen empfindlich getroffen, wie die zahlreichen Rechtfertigungsversuche beweisen, denen man jetzt in den Inseratspalten der Tageszeitungen und auf besonderen Zirkularen begegnet. So verkündet die bekannte Firma Jean Duell in Bonn:

„Es wird vielfach von Personen, welche eine Konkurrenz durch mein Geschäft befürchten, die Ansicht verbreitet, die Art meiner Geschäftsführung verstoße gegen ein gesetzliches Verbot. Demgegenüber kann ich nur erklären, daß ich das Gutschein-Geschäft seit einem Jahre führe und während dieses Jahres keinerlei Anfechtungen von Seite der maßgebenden Behörde erfahren habe, was sicherlich nicht der Fall gewesen wäre, wenn mein Gutschein-Geschäft nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhte, da es an Denunziationen gegen mich von verschiedenen Seiten bisher noch nicht gefehlt hat.“

Aehnlich lauten andere Reinwaschungsversuche von Gutschein-Firmen; sie sind alle, alle ehrenwerth! Alle berufen sie sich auf die „gesetzliche Grundlage“, trotzdem das Reichskanzleramt das Gutschein-Verkaufssystem als einen „höchst bedenklichen Geschäftsbetrieb“ bezeichnet und eine bayerische Regierungsbehörde sogar die Ausdrücke „unlauteres Geschäftsgebahren“ und „unredliches Treiben“ angewendet hat. Nach Ansicht derselben und zahlreicher anderer Behörden fallen die meisten Manipulationen der Gutschein-Firmen unter den § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, und bereits in No. 10 vom 15. Mai schrieben wir:

Wo ferner der Unfug so weit wächst, daß an dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses kein Zweifel mehr obwalten kann, da ersuche man die Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 um